

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindergarten - Gebührensatzung) der Gemeinde Seukendorf**

vom 01.07.2008

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende Satzung:

## **ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.

(3) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den gesamten Monat im Voraus fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

(1) Der monatliche Beitragssatz im Kindergarten bemisst sich individuell nach der durchschnittlichen, täglichen Verweildauer des Kindes im Kindergarten (Buchungszeiten). Der monatliche Beitragssatz beträgt bei:

- a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden 68,-- EUR
- b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden 70,-- EUR
- c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden 75,-- EUR

- d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden 80,-- EUR
- e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden 85,-- EUR
- f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden 90,-- EUR
- g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden 95,-- EUR

(2) Der monatliche Beitragssatz in der Kleinkindergruppe beträgt:

- a) durchschnittlich bis zu 4 Stunden 136,-- EUR
- b) durchschnittlich 4 bis 5 Stunden 140,-- EUR
- c) durchschnittlich 5 bis 6 Stunden 150,-- EUR
- d) durchschnittlich 6 bis 7 Stunden 160,-- EUR
- e) durchschnittlich 7 bis 8 Stunden 170,-- EUR
- f) durchschnittlich 8 bis 9 Stunden 180,-- EUR
- g) durchschnittlich 9 bis 10 Stunden 190,-- EUR

Vollendet ein Kleinkind während des Kindergartenjahres sein 3. Lebensjahr, verringert sich der mtl. Beitragssatz ab dem darauf folgenden Monat indem das Kleinkind sein 3. Lebensjahr vollendet hat, gemäß § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung.

(3) Die einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Kindergarten beträgt 3,-- EUR.

(4) Nimmt ein Kind regelmäßig am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pro Essen 1,80 EUR. Bei nur gelegentlicher Teilnahme am Mittagessen beträgt die Essensgebühr pro Essen 2,-- EUR.

(5) Pro Kind ist monatlich ein Spielgeld in Höhe von 4,-- EUR zu entrichten.

(6) Einmal im Jahr ist ein Getränkegeld in Höhe von 5,-- EUR zu bezahlen.

(7) Die Elternbeiträge werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres durch Bedarfsabfrage ermittelt und evtl. angepasst.

### **§ 6 Gebührenermäßigung**

(1) Der Elternbetrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gem. §§ 22 und 90 KJHG übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

### **§ 7 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind und weitere Kinder um 30 % gesenkt. Der sich dabei errechnende Betrag wird auf volle Euro auf- oder abgerundet.

(2) Von dieser Regelung ausgeschlossen ist die Mittagsbetreuung der Schulkinder im Kindergarten.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kommunalen Kindergartens in Seukendorf vom 07.08.2000 außer Kraft.

Seukendorf, den 01.07.2008

Zogel

1. Bürgermeister